

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1969

Nummer 61

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	16. 9. 1969	Elfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	700
600	18. 9. 1969	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter im Raum Bonn für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	700
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	29. 8. 1969	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	700

202

**Elfte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 16. September 1969

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Forstbetriebsverband Zingsheim mit dem Sitz in Nettersheim, Landkreis Schleiden, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schleiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1969 S. 700.

dem in § 1 genannten Gebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zugelassen sind und ein Kraftfahrzeugkennzeichen des aufgelösten Landkreises Bonn haben, so lange bei dem Finanzamt Bonn-Innenstadt, bis diesen Fahrzeugen ein Kraftfahrzeugkennzeichen des Rhein-Sieg-Kreises zugeteilt wird.

§ 3

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für bereits zugelassene Fahrzeuge aus den Gebieten des Siegkreises und der Landkreise Bonn und Euskirchen, die durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) in einen anderen Landkreis oder in die kreisfreie Stadt Bonn eingegliedert worden sind, verbleibt so lange bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein Kraftfahrzeugkennzeichen des neuen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Bonn zugeteilt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e r t z

— GV. NW. 1969 S. 700.

600

**Verordnung
über die Neuregelung der Zuständigkeit
der Finanzämter im Raum Bonn für die
Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer**

Vom 18. September 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für das Gebiet der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis) wird dem Finanzamt Siegburg übertragen.

§ 2

Abweichend von § 1 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge aus

**Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5
des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 29. August 1969

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. 7. 1969, Seite 319, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten des Landkreises Köln für den Ausbau der Kreuzung K 5 / K 26 / L 624 — Ortseingang Freimersdorf im Landkreis Köln festgestellt habe.

— GV. NW. 1969 S. 700.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.